

Programmbeschreibung für das Landesprogramm

Lokales Soziales Kapital (LSK)

1.	Inhalte und Ziele des Programms	Seite 2
2.	Projektträger und Zielgruppen	Seite 3
3.	Förderschwerpunkte	Seite 4
4.	Rahmenbedingungen der Projektförderung	Seite 6
5.	Verfahren	Seite 6

1. Inhalte und Ziele des Programms LSK

Mit dem Programm „Lokales Soziales Kapital Berlin“ (LSK) werden in Berlin seit 2003 Mikroprojekte, die sich dafür einsetzen, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und lokale Beschäftigungschancen für benachteiligte Personengruppen zu erhöhen, finanziell unterstützt. Die Förderung wird durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Mittel des Landes Berlin zur Verfügung gestellt und in Kooperation mit den Bezirkslichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) umgesetzt. Dazu stehen jährlich insgesamt 1,2 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat zur Umsetzung des Programms eine Regiestelle bei der comovis GbR Regionalbüro Kronenstraße eingerichtet.

Wesentliche Ziele des Programms:

- Heranführen kleiner und neuer Projektträger an die Fördermöglichkeiten des Europäischen Sozialfonds (ESF)
- soziale Netzwerke auf lokaler Ebene aufzubauen und zu stärken
- Beschäftigungsförderung auf lokaler Ebene
- Projektteilnehmenden einen Zugang ins Erwerbsleben zu ebnen
- Beitrag zu den Querschnittszielen des ESF (Chancengleichheit von Frauen und Männern, Nachhaltigkeit und Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund)

Das Programm LSK verknüpft dabei gemeinwesenorientierte Aktivitäten mit beschäftigungspolitischen Zielstellungen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden. Die Beschäftigungsorientierung eines Mikroprojekts zeichnet sich dadurch aus, dass es den Projektteilnehmenden einen Zugang ins Erwerbsleben ebnet. Hierzu zählt die praktische Vermittlung fachlicher Kompetenzen, die Stärkung von sozialen und methodischen Fähigkeiten und die Verbesserung der individuellen Handlungsmöglichkeiten.

Als ein Förderinstrument der Bezirkslichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit unterstützt das Programm die Strategie der Vernetzung bezirklicher Entwicklungspotenziale um einen Beitrag zur beruflichen wie sozialen Integration benachteiligter Personengruppen und zur Schaffung neuer Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu leisten. Dem liegt die Überzeugung zu Grunde, dass lokale Partnerschaften den jeweiligen örtlichen Bedarf am besten kennen und dementsprechend gemeinsam Handlungsstrategien erarbeiten und umsetzen können.

2. Projektträger und Zielgruppen

Das Spektrum der potenziellen Antragsteller/-innen für ein LSK-Projekt ist breit gefächert. Es reicht von natürlichen Personen, Personengesellschaften über private und gemeinnützige Unternehmen, eingetragene Vereine bis hin zu nichtrechtsfähigen Organisationen wie Bürgerinitiativen, Aktionsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften.

Das Programm richtet sich vor allem an neue Gruppen von Projektträgern, die bisher an keiner ESF-Förderung partizipiert haben. Falls erfahrene ESF-Träger Anträge für Mikroprojekte stellen, ist zu beachten, dass es sich um eine neue Aktivität für diese Organisation handelt und nicht den herkömmlichen Aktivitäten des Antragstellers zuzuordnen ist.

Beispiele für möglicher Antragsteller/-innen:

- lokale Initiativen und Interessengemeinschaften
- Selbsthilfegruppen und Freiwilligenorganisationen
- gemeinnützige Vereine
- natürliche und juristische Personen
- Jugendorganisationen
- Frauenverbände, Fraueneinrichtungen etc.
- Migrant*innenorganisationen

Ebenso vielfältig wie die Projektträger stellen sich die möglichen Zielgruppen dar, die in ein LSK Projekt einbezogen werden sollen. Die Teilnehmenden eines LSK Projektes sind in jedem Fall aktiv in die Projektarbeit einzubeziehen.

Beispiele möglicher Teilnehmer/-innen eines LSK-Projekts:

- Jugendliche ohne Schulabschluss
- behinderte Menschen
- Migrant*innen
- ältere Arbeitnehmer/-innen
- Alleinerziehende
- Berufsrückkehrer/-innen
- Arbeitssuchende

3. Förderschwerpunkte

Es können nur solche Projektideen für die Förderung ausgewählt werden, die einen der drei folgenden LSK-Förderschwerpunkte zum Inhalt haben:

- A) Unterstützung von Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung wie z.B.:
- Vermittlung von fachlichen Kompetenzen
 - Integrationsprojekte für besonders benachteiligte Zielgruppen
 - gezielte Projekte gegen den Schulabbruch benachteiligter Jugendlicher

- B) Förderung bzw. Schaffung neuer Beschäftigung durch lokale Initiativen für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt wie z.B.:
- Unterstützung von beschäftigungswirksamen Aktivitäten
 - Maßnahmen zur Festigung und Professionalisierung von Selbsthilfegruppen
 - Weiterbildung für lokale Kleinstinitiativen
- C) Unterstützung von beschäftigungsorientierten Netzwerken, die sich für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt einsetzen wie z.B.:
- Unterstützung zur Gründung oder Festigung lokaler Netzwerke
 - Förderung des Zusammenschlusses von Arbeitssuchenden
 - Unterstützung zur Professionalisierung und Weiterbildung von Akteuren in lokalen Netzwerken

Darüber hinaus muss sich jedes Projekt einem Handlungsfeld der lokalen Aktionspläne der BBWA zuordnen lassen. Die Inhalte der Aktionspläne und die jeweiligen bezirklichen Handlungsfelder sind auf der Webseite der BBWA www.bbwa-berlin.de veröffentlicht.

Nicht förderfähig sind u.a. folgende Projektinhalte:

- Baumaßnahmen und Investitionen
- Projekte ohne Beschäftigungsbezug
- Freizeitorientierte Angebote
- Projektangebote, die Tagesgeschäft des Antragstellers/-in sind
- Profilings und Bewerbungstrainings
- Gründerberatung und Coaching von Einzelpersonen
- Projekte für Kinder unterhalb der 7. Klasse
- nicht beschäftigungsorientierte Integrationsmaßnahmen

4. Rahmenbedingungen der Projektförderung

Für die Durchführung eines Projektes werden Mittel in Höhe von maximal 10.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um eine Vollfinanzierung aus Mitteln des ESF und des Landes Berlin. Eine Kofinanzierung aus anderen Programmen ist nicht möglich. Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate in einem Kalenderjahr. Die Projekte dürfen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen haben.

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören: anteilige Personalkosten, Sachkosten (Verbrauchsmaterial, Mieten und Mietnebenkosten, externe Honorare, sonstige Sachkosten und Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 € netto)

Nicht förderfähig sind: Investitionskosten abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter/ Ausrüstungen/Gebäude, Kautionen, Rückstellungen, Gesellschaftseinlagen, Provisionen, Bewirtungskosten, Gebühren des allgemeinen Bankgeschäfts, nicht projektbezogenen Kosten, erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

Es sind die Verordnungen der Europäischen Kommission und daraus abgeleitete Regelungen von allen Beteiligten zu beachten¹. Da die ESF-Mittel in den Berliner Haushalt eingestellt werden, ist zudem die Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) anzuwenden, insbesondere die §§ 23, 44 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 – 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und die AN-Best P (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Landes).

Alle mit dem Projekt vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten (z.B. Flyer, Plakate, Pressemitteilungen, Internetseiten) müssen den Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission gemäß DVO Nr. 1828/2006 Art. 2-10 entsprechen. Bei Veröffentlichungen ist demnach in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF hinzuweisen. Die Logos der fördernden Einrichtungen (Europäische Union, Europäischer Sozialfonds, Lande Berlin und das LSK-Programmlogo) sind zu verwenden.

5. Verfahren

Vorschläge für Projekte werden bei den Geschäftstellen der BBWA im jeweiligen Bezirk per Email und per Post auf Grundlage eines Ideenwettbewerbes eingereicht. Der Ideenwettbewerb muss veröffentlicht werden und eine Frist zur Einreichung der Vorschläge enthalten. Der Ideenwettbewerb findet zeitgleich in allen Bezirken statt.

Zunächst findet eine Vorauswahl und Bewertung durch ein Auswahlgremium des BBWA in enger Abstimmung mit der comovis GbR Regionalbüro Kronenstraße statt. Darauf folgt eine Entscheidung und Endauswahl der Projekte durch die Steuergremien der BBWA.

Folgende Kriterien werden in den Auswahlprozess einbezogen:

- Lässt sich das Projekt einem LSK-Förderschwerpunkt und einem BBWA-Handlungsfeld zuordnen?
- Werden die Querschnittsthemen des ESF berücksichtigt?
 - Chancengleichheit von Frauen und Männern
 - Nachhaltigkeit
 - Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
- Werden durch das Projekt benachteiligte Personengruppen erreicht und wird die Zielgruppe in die Planung und Durchführung aktiv einbezogen?
- Trägt das Projekt zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts auf lokaler Ebene bei?
- Werden durch das Projekt die lokalen Akteure vernetzt und Kooperationen gefördert?
- Werden durch das Vorhaben über den Förderzeitraum hinausgehende Wirkungen erreicht?
- Gewährleistet der/die Antragsteller/-in eine korrekte Durchführung des Projektes und eine sachgerechte Mittelverwendung?

¹ Insbesondere die Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, die Verordnung Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend den Europäischen Strukturfonds, Verordnung Nr. 1828/2006 über Publizitätsmaßnahmen für die Strukturfonds und zusammenfassend und als Hinweis: Leitfaden/ Förderfibel: ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben Förderperiode 2007 – 2013, European Consulting Group (ECG),



Die ausgewählten Projekte werden im Anschluss von der Regiestelle LSK der comovis GbR Regionalbüro Kronenstraße zur Einreichung der ergänzenden Antragsunterlagen aufgefordert. Nach positiver Prüfung der Förderfähigkeit wird ein Zuwendungsbescheid erteilt.

Der Träger des Mikroprojektes (Zuwendungsempfänger) hat der Europäischen Union, dem Land Berlin bzw. dem von ihr Beauftragten und dem Regionalbüro Kronenstraße bzw. den von diesem Beauftragten jederzeit Einblick in die Unterlagen des Projektes und der Konten zu gewähren. Der Träger ist verpflichtet, alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle das Mikroprojekt betreffenden Originalunterlagen vorzulegen. Zum Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.